

40. 1. Kann die Umbildung einer Reichsbehörde dadurch erfolgen, daß Maßnahmen, die jede für sich zur Herbeiführung einer solchen Umbildung nicht ausreichen würden, zusammengefaßt und gleichzeitig vorgenommen werden?

2. Kann ein Amt infolge Umbildung der Behörde, zu der es gehört, auch dann aufhören, wenn die mit dem Amte verbundenen Dienstaufgaben bei der Behörde verbleiben und nur ihre besondere Ausgestaltung fortfällt?

Reichsbeamtengesetz § 24.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1931 i. S. J. (M.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 68/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sach- und Streitstand ergibt sich aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 9. April 1929 III 352/28, abgedr. RÖZ. Bd. 124 S. 85. Das Kammergericht, an das die Sache zur Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden war, hat nunmehr die Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Der gegenwärtigen Entscheidung ist die Rechtsauffassung zugrunde zu legen, die in dem Urteil des Senats vom 9. April 1929 entwickelt worden ist. Ihr ist das jetzt angefochtene Urteil gerecht geworden, während ihr die Ausführungen der Revision in wesentlichen Punkten widersprechen. Letzteres gilt insbesondere für die immer von neuem wiederholte Behauptung des Klägers, die Umbildung einer Behörde im Sinne von § 24 RÖG. setze voraus, daß ihre Sachaufgaben verändert, vermindert würden. Das entspricht nicht dem Standpunkt, den der Senat in seinem früheren Urteil eingenommen hat. Er würde sonst, da stets unstreitig war, daß in dem maßgeblichen Zeitraum — September/Oktober 1926 — das Arbeitsgebiet des Reichsfinanzministeriums unberührt geblieben ist, schon damals der Klage entsprochen haben. Es heißt in dem Urteil aber auch ausdrücklich, daß eine Geschäftsplanänderung aus Zweckmäßigkeitsergründen sachlich und rechtlich eine organische Umbildung der Behörde enthalten könne. Nach ihm kommt es, ohne daß eine Arbeitsverminderung für die Behörde eingetreten zu sein braucht, nur darauf an, „ob wesentliche organisatorische Änderungen getroffen worden sind“, „ob Veränderungen von solcher Art stattgefunden haben,

daß nicht nur der Gefchäftsgang, fondern auch die Organifation des Reichsfinanzministeriums fachlich geändert worden ift.“ Ergänzend foll dazu folgendes bemerkt werden. In dem früheren Urteil ift zwar ausgefprochen worden, der Unterfchied zwischen der „Umordnung“ und der „Umbildung“ einer Behörde fei kein folcher des Umfangs, fondern ein folcher der Art. Damit vereinbar ift es aber, daß Maßnahmen, die, jede für fich vorgenommen, keine Umbildung der Behörde bewirken würden, doch durch ihre gleichzeitige Vornahme einen anderen Charakter erhalten und in folcher Zufammenfafung eine Änderung des Aufbaues der Behörde von Grund auf herbeiführen können, die dann als Umbildung im Sinne des Gefetzes angefehen werden müßte.

Nach den Feftftellungen des Verufungsgerichts hat der Reichsminister der Finanzen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 7. September 1926 zum Zwecke der Vereinheitlichung der Gefchäftsleitung fowie der besseren Verteilung und fparfamen Nuzung der Arbeitskräfte in feinem Ministerium folgende Maßnahmen vorgenommen: Zunächst ift von den beiden Staatsfeoretären, von denen der eine die Einnahmen-, der andere die Ausgabenverwaltung leitete, der eine weggefallen. Beide Verwaltungszweige wurden in eine Spitze zufammengefaßt. Sodann wurde die Bearbeitung der Angelegenheiten des Haushalts (einfchließlich der Reichfchuld) neugeordnet. Früher waren diefe Angelegenheiten nach Materien verteilt und wurden in den Abteilungen I (mit den Unterabteilungen I B, I C, I H), I A (Verkehrsabteilung), II (Zollabteilung), III P (Steuerverwaltungsabteilung) und V bearbeitet. Infolgedeffen fielen fie nicht bloß in die Zuständigkeit verfchiedener Abteilungen, fondern fogar in diejenige beider Staatsfeoretäre. Nunmehr wurden fämtliche Haushaltsangelegenheiten zufammengefaßt und einer Abteilung mit drei Unterabteilungen zugewiefen. Ähnliche neuartige Zufammenfafungen find auch auf anderen Gebieten erfolgt, fo bei den Baufachen und bei den Perfonaifachen und den allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der Zoll- und Steuerverwaltung und anderen mehr. Verbunden mit diefen neuartigen Maßnahmen war eine erhebliche Verminderung nicht nur der Abteilungen, fondern auch der Referate. Bei Herabfeßung der Zahl der letzteren war man gleichfalls beftrebt, größere Arbeitsgebiete in einer verantwortlichen Hand, nötigenfalls unter Beigabe von Mitarbeitern, zufammen-

zufassen. Die getroffenen Maßnahmen kennzeichnet das Berufungsgericht dahin, die gesamte Organisation des Reichsfinanzministeriums sei von den Referaten bis zu den Staatssekretären in der Richtung verändert worden, daß die Arbeitsgebiete nach neuen Gesichtspunkten gegliedert und zusammengefaßt worden seien, und zwar so, daß dabei die Verminderung der Zahl der Verantwortlichen, das Überschneiden der Zuständigkeitsgrenzen und damit Doppelarbeit und Anrufung einer höheren Stelle hätten verhindert werden sollen.

Diese tatsächlichen Annahmen des Berufungsgerichts beruhen auf der Denkschrift des Reichsministers der Finanzen über die Umbildung des Reichsfinanzministeriums vom 10. November 1926 (Druckf. des Reichstags III. Wahlperiode 1924/26 Nr. 2659). Die vom Kläger behaupteten Abweichungen dieser Denkschrift von den tatsächlichen Verhältnissen durfte der Vorderrichter in der ihm zustehenden Würdigung des Sachverhalts für unerheblich erklären. Auch sonst vermag die Revision gegen die tatsächlichen Grundlagen des Berufungsurteils keine durchgreifenden Bedenken zu erheben. Bestimmte Beweisangebote, die das Berufungsgericht zu Unrecht übergangen habe, sind nicht bezeichnet worden. Ob einige der geschilderten Maßnahmen erst nach dem 8. September 1926, an welchem Tage dem Kläger der seine Veretzung in den einstweiligen Ruhestand aussprechende Erlass des Reichspräsidenten zuging, oder nach dem 1. Oktober 1926, dem Tage seines Übertritts in den einstweiligen Ruhestand, getroffen worden sind, ist unerheblich. Die sachlichen und persönlichen Anordnungen, die das Reichsfinanzministerium umgestalten sollten, konnten naturgemäß nur nacheinander getroffen werden. § 24 RWG. verlangt nicht, daß die Umbildung einer Behörde, die zur Veretzung eines an ihr beschäftigten Beamten in den einstweiligen Ruhestand Veranlassung gibt, schon vollständig abgeschlossen sein muß, ehe seine Überführung in den Wartestand erfolgen darf. Im vorliegenden Fall bildete die zeitliche Grenze nur die nach § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 7. September 1926 ihm zu erstattende Anzeige des Reichsministers der Finanzen vom Abschluß der Umbildung des Reichsfinanzministeriums. Diese hat er am 16. Oktober 1926 erstattet. Daß eine der vom Berufungsgericht für wesentlich gehaltenen Maßnahmen später liege, hat die Revision nicht behauptet. Im übrigen enthalten ihre auf § 286 ZPO. gestützten Beanstandungen der Begründung des angefochtenen Urteils durchweg

Angriffe gegen die tatsächliche Auffassung des Vorderrichters und sind als solche unbeachtlich. Die gesamten Umstände des Falles, von denen das Urteil spricht, sind die von ihm einzeln angeführten Anordnungen, die es in ihrer Zusammenfassung für wesentlich erklärt. Ob der Ausbau des Reichsfinanzministeriums in der Nachkriegszeit ebenfalls als eine Umbildung dieser Behörde anzusehen war, bedarf keiner Erörterung. Denn er hat nicht die Grundlage zur Anwendung des § 24 RBG. gegenüber dem Kläger gebildet; dieser Ausbau würde sich dazu auch deshalb nicht geeignet haben, weil ein Anwachsen der Geschäfte des Reichsfinanzministeriums kein Amt in ihm hat aufhören lassen, im Gegenteil zur Schaffung immer neuer Stellen Veranlassung gegeben hat.

Die entscheidende sachliche Frage, ob die von der Vorinstanz festgestellten und, wie oben wiedergegeben, gekennzeichneten Maßnahmen so wesentlich waren, daß sie nicht bloß den Geschäftsgang, sondern auch die Organisation des Reichsfinanzministeriums sachlich geändert haben, ist in erster Reihe wiederum eine tatsächliche. Ihre Beantwortung erfordert eine vergleichende Würdigung des früheren und des späteren Zustandes des Ministeriums, die nur vom Tatsichter vorgenommen werden kann. Dieser bejaht hier die Wesentlichkeit der vom Reichsminister der Finanzen angeordneten Veränderungen aus zwei Erwägungen, nämlich einmal ihres Umfangs wegen: sie hätten den Gesamtaufbau der Behörde ergriffen; dann aber auch ihrer Art wegen: der Aufbau der Behörde sei nach neuartigen Gesichtspunkten erfolgt. Dieser Beurteilung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht kann rechtlich nicht entgegengetreten werden. Insbesondere läßt sie keine Verletzung des § 24 RBG. in dem vom Senat im Urteil vom 9. April 1929 entwickelten Sinne erkennen. Daß die Neugestaltung den gesamten Aufbau des Reichsfinanzministeriums erheblich berührte, hat seinen Grund allerdings mit darin, daß damals eine ganze Reihe von Einzelmaßnahmen zusammengefaßt und gleichzeitig getroffen wurden, die vereinzelt vorgenommen noch keine Umbildung des Ministeriums im Rechtsinne herbeigeführt haben würden. Aber wie schon oben gesagt, kann der Umfang die Art der Neuordnung einer Behörde entscheidend beeinflussen und sie erst zu einer Umbildung machen. So liegt nach Ansicht der Tatsacheninstanz gerade der gegenwärtige Fall. Es ist deshalb unerheblich, ob der Reichsminister der Finanzen die einzelnen Maßnahmen auch ohne

Ermächtigung des Reichspräsidenten hätte anordnen können. In der besonderen Gestalt, die sie durch ihre Zusammenfassung gewonnen haben, griffen sie in das Organisationsrecht des Reichspräsidenten über und bedurften der Zulassung durch ihn. Damit erledigen sich auch die Ausführungen der Revision darüber, daß eine Umbildung des Reichsfinanzministeriums nicht einmal beabsichtigt gewesen sei.

Die danach vom Berufungsgericht ohne Verletzung des Reichsbeamtenrechts als gegeben erachtete Umbildung des Reichsfinanzministeriums vermochte die einstweilige Veretzung des Klägers in den Ruhestand nach § 24 RWG. nur dann zu rechtfertigen, wenn sie das Aufhören des von ihm verwalteten Amtes bewirkt hat. In dem Urteil des Senats vom 9. April 1929 ist hierzu gesagt, mit solchem Aufhören würde es nicht unvereinbar sein, daß die vom Kläger bis dahin verwalteten Dienstgeschäfte nicht weggefallen seien und daß es nach wie vor im Reichsfinanzministerium Abteilungsdirigenten gebe; wesentlich sei vielmehr, ob die vom Kläger bisher innegehabte Amtsstelle im Rahmen und zum Zweck der in § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vorgeschriebenen Vereinheitlichung der Geschäftsleitung sowie der besseren Verteilung und der sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte eingezogen worden sei. Wiederum setzt sich die Revision also mit den maßgebenden Rechtsausführungen des Senats in Widerspruch, wenn sie für entscheidend erklärt, daß die Dienstaufgaben, die der Kläger im Reichsfinanzministerium zu erfüllen gehabt habe, noch vorhanden seien, daß sie jetzt nur von anderen Beamten dieser Behörde wahrgenommen würden. Darauf kommt es nicht an. Ob man in Verfolg des vom erkennenden Senat am gleichen 9. April 1929 in einer anderen Sache erlassenen Urteils III 263/28 (RWG. Bd. 124 S. 155) soweit gehen könnte, auf das dem Kläger durch die Geschäftsverteilung des Ministeriums zugewiesene Arbeitsgebiet überhaupt kein Gewicht zu legen, mag auf sich beruhen. Denn hier stellt das Berufungsgericht einen unmittelbaren Einfluß der Umbildungsmaßnahmen gerade auf die Tätigkeit des Klägers fest. Er war Abteilungsleiter und zugleich Referent. Seine Abteilung I H ist aufgelöst, ihre Geschäfte sind anderen Abteilungen zugewiesen worden. Aber auch sein Referat ist aufgeteilt worden. Mit Recht würdigt das Berufungsgericht diese Tatsachen dahin, daß das Amt des Klägers zum Zwecke der Erreichung des in der Verordnung des Reichspräsidenten gesteckten Zieles der Umbildung des Reichsfinanz-

ministeriums weggefallen sei. Dabei hat es nicht die Planstelle im Auge, auf deren Streichung es auch nicht ankommt, da die Gestaltung des Reichshaushalts für die Rechtsstellung der Beamten ohne Bedeutung ist. Vielmehr meint es damit die dem Kläger übertragenen Dienstgeschäfte in ihrer besonderen Ausgestaltung. Diese besteht jetzt nicht mehr. Damit ist eine Rechtslage geschaffen, die sich als Aufhören des Amtes des Klägers kennzeichnet, obgleich seine Dienstaufgaben als einzelne beim Reichsfinanzministerium geblieben sind.

Daß die den vorstehenden Ausführungen zugrunde liegende Rechtsauffassung zu einer ausdehnenden Anwendung des § 24 RWG. führen könnte, die geeignet wäre, die in Art. 129 RWerf. ausgesprochene Gewährleistung der wohlervorbenen Beamtenrechte zu gefährden, ist eine unbegründete Befürchtung des Klägers. Denn nicht jede Zerlegung der von einem Beamten wahrgenommenen Amtsaufgaben führt zu einem Aufhören seines Amtes. Außerdem muß sie, um seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu ermöglichen, immer noch auf einer Umbildung seiner Behörde beruhen, die ohne Wegfall eines wesentlichen Teils ihres Arbeitsgebietes nur ausnahmsweise vorkommen wird.